

|   |  |
|---|--|
| <p><b>Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „PV Freiflächenanlage Hinter dem Weiher“ in Guggenhausen</b><br/> <b>Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange / Beteiligung der Öffentlichkeit</b><br/>                 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, sowie von der Öffentlichkeit sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant.</p> | <p>Anlage zur Gemeinderatssitzung am: 16.03.2026</p> |
|---|--|

| Datum      | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Inhalt  | Stellungnahme der Verwaltung  | Beschlussvorschlag                 |
|------------|---|---|---|------------------------------------|
| 22.12.2025 | Landratsamt Ravensburg                            | A. Bauleitplanung<br>Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage<br>Bei erneuter Vorlage von Planungsunterlagen sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z.B. als Liste der Planungsänderungen mit Verlinkung zu den entsprechenden Planunterlagen; Kennzeichnung im Dateinamen, farbliche Markierung im Text).   | Wird beachtet, ist im Büro bereits Standard.                                      | Kenntnisnahme                      |
|            |   | B. Oberflächengewässer, Gewerbeaufsicht, Gesundheit, Landwirtschaft, Vermessung/ Flurbereinigung, Grundwasser<br>[X] keine Anregungen   |   | Kenntnisnahme                      |
|            |   | C. Altlasten und Bodenschutz<br>Tel. 0751 85 4219<br>Wie im Beschlussvorschlag der beigefügten Abwägung der Gemeinde vermerkt, ist die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes durch vertragliche Regelungen mit dem Vorhabenträger vorgesehen. In der Zwischenzeit hat sich durch die Novellierung der Landesbauordnung eine Verfahrensfreiheit für Freiflächenphotovoltaikanlagen ergeben. Daher entfällt die Notwendigkeit einer Baugenehmigung, entgegen der Annahme aus der letzten Stellungnahme. Wir weisen darauf hin, dass das Bodenschutzkonzept zur Errichtung der Anlage nunmehr sechs Wochen vor Beginn der Ausführung des Vorhabens der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde im Landratsamt Ravensburg vorzulegen ist. Das muss gegebenenfalls in der vertraglichen Regelung mit dem Vorhabenträger berücksichtigt werden. | Die Ausführung wird in vertraglicher Regelung mit dem Vorhabenträger aufgenommen. | Kenntnisnahme und Berücksichtigung |

| Datum | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Inhalt  | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag        |
|-------|---|---|------------------------------|---------------------------|
|       |   |   |                              |                           |
|       |   | <p>Zur besseren Nachvollziehbarkeit empfehlen wir, zusätzlich folgenden Hinweis zum Bodenschutz in den Bebauungsplan aufzunehmen:<br/>                 Die Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV) sind anzuwenden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sind als Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 3 LBodSchAG anzusehen. Als Einwirkbereich ist die Gesamtfläche des Vorhabens abzüglich ausgewiesener und in der Bauphase abgegrenzter Tabubereiche zugrunde zu legen.</p> |                              | Hinweis wird aufgenommen. |
|       |   | <p>Eingriffs- / Ausgleichbilanzierung, Schutzgut Boden<br/>                 Im Umweltbericht ist eine detaillierte Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung des Büro Menz Umweltplanung Tübingen mit Stand vom 27.10.2025 beigefügt. Für das Schutzgut Boden wurde durch den geplanten Eingriff ein Defizit von 5.984 Ökopunkten berechnet. Das berechnete Defizit bzw. der erforderliche Kompensationsbedarf im Schutzgut Boden wird akzeptiert. Ein Ausgleich erfolgt nicht im Schutzgut Boden.</p>   |                              | Kenntnisnahme             |
|       |   | <p>D. Forst<br/>                 Tel. 0751 85 6200<br/>                 Vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan "PV Freiflächenanlage Hinter dem Weiher" Guggenhausen ist kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG betroffen. Eine indirekte Betroffenheit von Waldflächen durch den in der LBO § 4 Abs. 3 festgelegten Waldabstand von 30 m ist ebenfalls nicht erkennbar. Der geforderte Waldabstand von 30 m wird eingehalten. Forstrechtliche Belange sind daher nicht berührt.</p>  |                              | Kenntnisnahme             |
|       |   | E. Naturschutz  |                              |                           |

| Datum | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Inhalt  | Stellungnahme der Verwaltung                                    | Beschlussvorschlag                                      |
|-------|---|---|---|---|
|       |   | <p>Tel. 0751 85 -4230, -4231, 4244</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</p> <p>1.1 Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Altshausen-Fleischwangen-Königsegg“, § 26 BNatSchG; §§ 3,4,5 LSGVO</p> <p>Die Ausführungen im Umweltbericht unter Ziff. 3.3.1, S. 16 - 20 zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) werden mitgetragen. Allerdings ist aus unserer Sicht eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion abweichend zu den Ausführungen auf S. 16 des Umweltberichts nicht zu erwarten. Dies sollte im Umweltbericht angepasst werden.</p> <p>In der Zwischenzeit hat sich durch die Novellierung der LBO eine baurechtliche Verfahrensfreiheit von Freiflächenphotovoltaikanlagen ergeben. Daher entfällt die Notwendigkeit einer Baugenehmigung. Die Erlaubnis nach der Landschaftsschutzgebiet-Verordnung kann daher nicht auf Baugesuchebene erteilt werden. Die Erteilung der Erlaubnis sollte daher bereits für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan vor dem Satzungsbeschluss erfolgen.</p> |   | <p>Kenntnisnahme und Anpassung des Umweltberichtes.</p> |
|       |   | <p>Es wird daher gebeten, dem Bau- und Umweltamt einen entsprechenden Antrag zukommen zu lassen. Dabei kann im Wesentlichen auf die Ausführungen im Umweltbericht verwiesen werden.</p> <p>Der Hinweis im Textteil auf S. 6 zum Landschaftsschutzgebiet sollte entsprechend angepasst werden.</p>   | <p>Ein entsprechender Antrag wird erstellt und eingereicht.</p> |   |
|       |   | <p>1.2. Umweltbericht, Planungsrechtliche Festsetzung, § 2 IV BauGB</p> <p>Planungsrechtliche Festsetzung</p> <p>Die „Maßnahme 6 M, A – Entwicklung einer Niederhe-</p>   |   | <p>Die Festsetzung wird</p>                             |

| Datum | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Inhalt  | Stellungnahme der Verwaltung   | Beschlussvorschlag                     |
|-------|---|---|--|--|
|       |   | <p>cke“ ist um folgenden Passus zu ergänzen:<br/>                     Das Pflanzraster der Niederhecke als Sichtschutz in Richtung Guggenhauser Weiher muss mindestens aus einem Pflanzabstand innerhalb der Reihe von 1,5 m und von 1,5 bis 2 m zwischen den Reihen bestehen. Dies sollte im Textteil unter der Festsetzung „Maßnahme 6 M. A- Entwicklung einer Niederhecke“ angepasst werden. Andernfalls würde die angepasste Vorgabe als Auflage zur LSG-Erlaubnis festgelegt werden.</p>   |  | angepasst.                             |
|       |   | <p>Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung<br/>                     Bei einem Modulreihenabstand von 5,9 m ist eine Be-punktung mit 10 Punkten als Fettwiese mittlerer Stand-orte (33.41) im Zielzustand bei der freien Fläche Son-dergebiet akzeptabel. Der Wert von 13 Punkten im Ziel-zustand ist zu hoch angesetzt.<br/>                     Es ist der Zielzustand der Fettwiese von 13 auf 10 Punk-ten in der Bilanzierung anzupassen. Somit ergibt sich ein Ökopunkteüberschuss in Höhe von 107.695 ÖP.<br/>                     Dies ist entsprechend in der Bilanzierung anzupassen. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist im Umweltbericht nicht abgearbeitet. Aus unserer Sicht ist der verbleiben-de Ökopunkteüberschuss geeignet und ausreichend den Eingriff in das Landschaftsbild zu kompensieren. Im Umweltbericht sollte darauf eingegangen werden. Altern-ativ kann der Eingriff in das Landschaftsbild auch nach dem gemeinsamen Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen bilanziert werden.</p> | <p>Die Bilanzierung wird entspre-chend angepasst und die Ausfüh-rungen zum Landschaftsbild wer-den im Umweltbericht ergänzt.</p> | <p>Der Umweltbericht wird ergänzt.</p> |
|       |   | <p>2. Hinweis<br/>                     In der Abwägungstabelle wird auf S. 8 in der Spalte Be-schlussvorschlag geschrieben, dass die Modulhöhe auf 2,5 m begrenzt wird. In dem vorliegenden Bebauungs-plan ist die Oberkante der PV-Module jedoch mit max. 2,60 m ü. Gelände angegeben. Diese moderate Über-</p>  |  | <p>Kenntnisnahme</p>                   |

| Datum | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Inhalt   | Stellungnahme der Verwaltung  | Beschlussvorschlag   |
|-------|---|--|---|--|
|       |   | schreitung kann akzeptiert werden.   |   |  |
|       |   | <p>F. Abwasser<br/>Tel. 0751 85 4156</p> <p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sollten ölgekühlte Transformatoren zum Einsatz kommen, müssen diese mit einer Ölauffangwanne ausgestattet werden.</li> <li>• Die Ausgestaltung der Inverter und Batteriespeicher sind näher zu erläutern. Es könnten sich Forderungen auf Grundlage der AwSV ergeben. (Eventuell auch Löschwasserrückhaltung bei Brand der Batteriespeicher)</li> <li>• Die Niederschlagswasserbeseitigung muss im Bebauungsplan geklärt werden, damit die Erschließung gesichert ist. Es muss geklärt werden, ob das Niederschlagswasser versickert werden kann oder in das nördliche Gewässer abgeleitet werden kann. (Durchleitungsrechte klären)</li> <li>• In den textlichen Festsetzungen/Hinweise ist der Begriff ATV Merkblatt 138 gegen DWA Merkblatt 138/1 zu ersetzen. Desweiteren ist der Begriff ATV M 153 gegen DWA Merkblatt A 102 zu ersetzen. (die aufgeführten Merkblätter sind veraltet und nicht mehr gültig)</li> </ul> | <p>Die aufgeführten Punkte werden in der Erschließungsplanung abgearbeitet.</p> <p>Das Niederschlagwasser wird auf dem Grundstück versickert.</p> | <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis wird aktualisiert.</p> |
|       |   | <p>G. Verkehr<br/>Tel. 0751 85 5214</p> <p>Nachdem in einer Stellungnahme des Antragstellers eine Blendwirkung auf der K8028 durch die dargestellte Stellung der PV-Module ausgeschlossen wird, werden keine Bedenken aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht geäußert.</p>   |   | Kenntnisnahme  |
|       |   | H. Straßenrecht  |   |  |

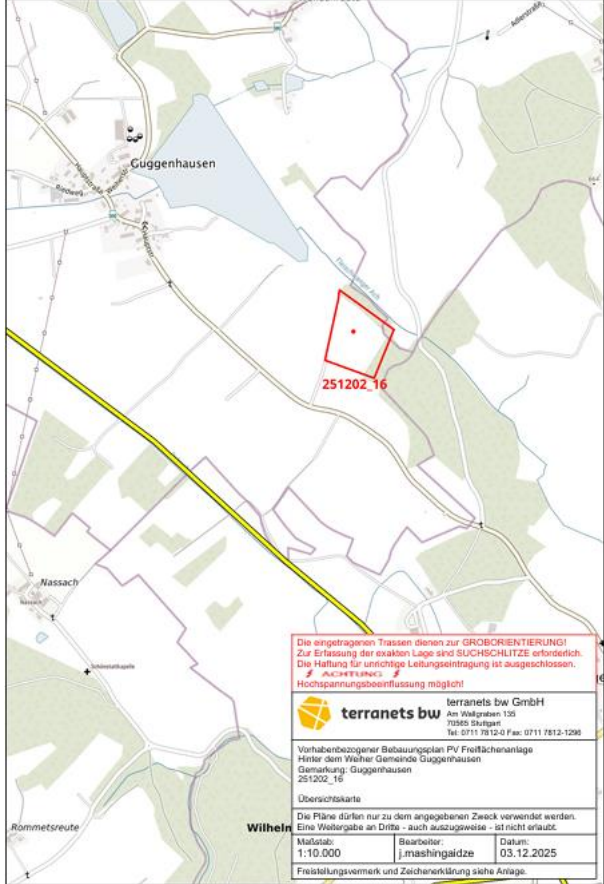
| Datum      | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Inhalt   | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|------------|---|--|------------------------------|--------------------|
|            |   | <p>Tel. 0751 85 2412</p> <p>Das Plangebiet liegt in einer Entfernung von ~ 200 m zur Kreisstraße 8028. Die Zufahrt/Erschließung zum Plangebiet erfolgt über den bislang bereits bestehenden Zufahrtsbestand (Erschließungsstraße/Gemeindestraße) in der Baulast der Gemeinde mit bestehendem Anschluss an das klassifizierte Streckennetz. Es sind keine anderen Wege, Zufahrten und Wartungsflächen geplant. Die straßenrechtlichen Belange des Straßenbaulastträgers der Kreisstraße sind in grundsätzlicher Weise zunächst nicht betroffen.</p> <p>Durch die PV-Anlagen dürfen sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der klassifizierten Straße ergeben. Eine Gefährdung der Verkehrssicherheit auf der K8028 durch Reflektion des Sonnenlichtes oder sonstiger Lichtquellen ist durch geeignete Maßnahmen (Blendschutz) zu verhindern.</p> <p>Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung der Verkehrsteilnehmer oder eine Ablenkung durch Spiegelung herausstellen, so sind auf Kostentragung und Veranlassung durch den Antragsteller entsprechende Blendschutzmaßnahmen zu treffen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der K8028 aufrecht zu erhalten.</p> |                              | Kenntnisnahme      |
| 19.12.2025 | Handwerkskammer Ulm                               | <p>die Handwerkskammer Ulm bedankt sich für die Gelegenheit der</p> <p>Stellungnahme zum oben aufgeführten Verfahren.</p> <p>Wir bitten die Verwaltung eindringlich, bei der Ausschreibung von Bauleistungen § 2 Abs. 4 LKreiWiG zu beachten. Diese Vorschrift verpflichtet die öffentliche Hand, Bauleistungen so zu planen und auszuschreiben, dass geeignete und gütegesicherte Recyclingbaustoffe gleichberechtigt mit Primärbaustoffen angeboten werden können und – soweit möglich – vorrangig zum Einsatz</p>   |                              | Kenntnisnahme      |

| Datum      | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange                          | Inhalt  | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|------------|--|---|------------------------------|--------------------|
|            |  | <p>kommen. Dafür ist eine produktneutrale Ausschreibung erforderlich, die sicherstellt, dass Recyclingbaustoffe nicht durch die Leistungsbeschreibung ausgeschlossen oder benachteiligt werden.</p> <p>Zum aktuellen Verfahrensstand haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.</p>  |                              |                    |
| 17.12.2025 | Regierungspräsidium Freiburg<br>Landesforstverwaltung<br>Baden-Württemberg | <p>die höhere Forstbehörde bedankt sich für die Beteiligung nach § 2 Abs. 2 BauGB im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Hinter dem Weiher“ der Gemeinde Guggenhausen und nimmt wie folgt Stellung.</p> <p>Nach Prüfung der vorliegenden Planunterlagen weist der voraussichtliche Geltungsbereich weiterhin keine Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG und damit keine direkte Betroffenheit forstrechtlicher-/fachlicher Belange auf.</p> <p>Allerdings besteht durch die im Norden und Osten angrenzenden Waldflächen auf den Flurstücken Nr. 61, 367 und 62/1 der Gmkg. Guggenhausen eine indirekte Betroffenheit.</p> <p>Die höhere Forstbehörde begrüßt, dass die Hinweise aus der Stellungnahme vom 08.04.2025 bzgl. eines Waldabstandsbereiches von 30 m gemäß § 4 Abs. 3 LBO berücksichtigt und im zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan vom 16.04.2025 entsprechend dargestellt wurde. Sollten weitere Planungen und Umsetzungen die geltenden forstlichen Rechtsgrundlagen berühren sind die Forstbehörden entsprechend zu unterrichten und anzuhören.</p> <p>Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Ravensburg erhält Kenntnis hiervon.</p> |                              | Kenntnisnahme      |

| Datum      | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Inhalt  | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag   |
|------------|---|---|------------------------------|--|
| 15.12.2025 | Regierungspräsidium Tübingen                      | I. Belange der Raumordnung<br>Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.   |                              | Kenntnisnahme  |
|            |   | II. Belange der Landwirtschaft<br>Aufgrund der Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen bestehen weiterhin Bedenken.   |                              | Kenntnisnahme<br><br>In der Abwägung zwischen der Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage und den landwirtschaftlichen Belangen wird im vorliegenden Fall dem überragenden öffentlichen Interesse der Erneuerbaren Energien der Vorrang gegenüber den landwirtschaftlichen Belangen eingeräumt. |
|            |   | III. Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes<br>Wir verweisen auf unsere vorherige Stellungnahme (vom 01.04.2025).  |                              | Kenntnisnahme  |
| 15.12.2025 | IHK Bodensee-Oberschwaben                         | wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Planungsverfahren und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Bedenken bestehen.                                |                              | Kenntnisnahme  |
| 15.12.2025 | Gemeinde Ebenweiler                               | Bezugnehmend auf das Schreiben des Planungsbüros Groß vom 20.11.2025 teilen wir mit, dass zum Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Hinter dem Weiher“ seitens der Gemeinde Ebenweiler keine Einwände be- |                              | Kenntnisnahme  |



| Datum      | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Inhalt   | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|------------|---|--|------------------------------|--------------------|
|            |   | stehen.  |                              |                    |
| 03.12.2025 | Terranets bw GmbH                                 | <p>wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.</p> <p>Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: <a href="http://www.bil-leitungsauskunft.de">www.bil-leitungsauskunft.de</a></p> |                              | Kenntnisnahme      |

| Datum      | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Inhalt   | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|------------|---|--|------------------------------|--------------------|
|            |   |  <p>Die eingetragenen Trassen dienen zur GROSSORIENTIERUNG!<br/>Zur Erfassung der exakten Lage sind SUCHSCHLITZE erforderlich.<br/>Die Haftung für unrichtige Leitungseintragung ist ausgeschlossen.<br/>Hochspannungsbearbeitung möglich!</p> <p><b>terraneis bw</b> terraneis bw GmbH<br/>Am Waldgraben 136<br/>70865 Stuttgart<br/>Tel: 0711 7812-0 Fax: 0711 7812-1296</p> <p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan PV Freiflächenanlage<br/>Hinter dem Weiher Gemeinde Guggenhausen<br/>Gemarkung: Guggenhausen<br/>251202_16</p> <p>Übersichtskarte</p> <p>Die Pläne dürfen nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden.<br/>Eine Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise - ist nicht erlaubt.</p> <p>Maßstab: 1:10.000      Bearbeiter: j.mashingaidze      Datum: 03.12.2025<br/>Freistellungsvermerk und Zeichenerklärung siehe Anlage.</p> |                              |                    |
| 03.12.2025 | Gemeinde Fleischwangen                            | Wir haben weder Bedenken noch Anregungen.  |                              | Kenntnisnahme      |
| 28.11.2025 | Regionalverband Bodensee-Oberschwaben             | der Regionalverband bringt zum Bebauungsplan „PV Freiflächenanlage Hinter dem Weiher“ keine Anregungen und Bedenken vor.   |                              | Kenntnisnahme      |
| 28.11.2025 | Deutsche Telekom Technik GmbH                     | zum o. g. Bebauungsplan haben wir im März 2025 bereits im Rahmen einer ersten Beteiligung Stellung bezogen, siehe auch Anhang.   |                              | Kenntnisnahme      |

| Datum      | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Inhalt  | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|------------|---|---|------------------------------|--------------------|
|            |   | <p>„wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan „PV Freiflächenanlage Hinter dem Weiher“ der Gemeinde Guggenhausen.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf Folgendes hinweisen:</p> <p>im Planbereich befinden sich großräumig keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird (Plan erscheint leer).</p> <p>Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig.</p> <p>Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die von Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist.</p> <p>Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.“</p> <p>Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt.</p> <p>Hinweis:<br/>Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet:<br/><a href="mailto:T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de">T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de</a></p> |                              |                    |
| 26.11.2025 | Regierungspräsidium Frei-                         | vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Pla-  |                              | Kenntnisnahme      |

| Datum      | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange           | Inhalt   | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|------------|---|--|------------------------------|--------------------|
|            | burg<br>Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau       | nungsvorhaben.<br>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 24.03.2025 (Az. RPF9-4700140/18/2) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.<br>Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.  |                              |                    |
|            |   | Allgemeine Hinweise<br>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)<br>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.<br>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet<br>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.<br>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger. |                              | Kenntnisnahme      |
| 25.11.2025 | Regierungspräsidium Tübingen<br>Landesamt für Denkmalpflege | vielen Dank für die erneute Beteiligung am o. g. Anhörungsverfahren. Das Landesamt für Denkmalpflege äußert keine weiteren Anregungen oder Bedenken.   |                              | Kenntnisnahme      |
| 24.11.2025 | Deutsche Bahn AG  | die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB   |                              | Kenntnisnahme      |

| Datum      | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Inhalt  | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|------------|---|---|------------------------------|--------------------|
|            |   | <p>InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station &amp; Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:<br/>                     Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt.<br/>                     Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.<br/>                     Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.<br/>                     Eine weitere Beteiligung halten wir nicht für erforderlich.</p> |                              |                    |
| 24.11.2025 | Regierungspräsidium Tübingen Naturschutz, Recht   | aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich keine Betroffenheit der Belange der höheren Naturschutzbehörde.  |                              | Kenntnisnahme      |
| 21.11.2025 | Gemeinde Hosskirch                                | die Gemeinde Hoßkirch hat vom Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV Freiflächenanlage Hinter dem Weiher“ Gemeinde Guggenhausen Kenntnis genommen.   |                              | Kenntnisnahme      |
| 09.12.2025 | Netze BW GmbH                                     | besten Dank für die Zusendung Ihrer Unterlagen bezüglich der Baumaßnahme in Guggenhausen. Wir haben keine weiteren Bedenken oder Anregungen zum Bebauungsplan vorzubringen.   |                              | Kenntnisnahme      |
| 03.12.2025 | Stadtwerte Bad Saulgau                            | wir bedanken uns für die Gelegenheit, eine Stellungnahme zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes des GVV Altshausen, Gemeinde Guggenhausen abgeben zu dürfen.<br>Wir haben diesbezüglich keine Einwände!   |                              | Kenntnisnahme      |

| <b>Beteiligung der Öffentlichkeit</b> |                |  |                              |                    |
|---------------------------------------|----------------|--|------------------------------|--------------------|
| Datum                                 | Öffentlichkeit | Inhalt   | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|                                       |                | Entsprechende Planunterlagen haben in der Zeit vom 28.11.2025 bis einschließlich 19.01.2026 im Rathaus Guggenhausen während den Dienstzeiten ausgelegt. Es wurde nach § 3 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.<br>Gegen die Unterlagen wurden keine Einwendungen oder Anregungen erhoben. |                              | Kenntnisnahme      |

Aufgestellt: 20.01.2026

Roland Groß